

FH-Mitteilungen

29. März 2019

Nr. 22 / 2019



2. Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 29. März 2019

2. Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 29. März 2019

Aufgrund des § 54 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und der Satzung der Studierendenschaft vom 13. Mai 2009 (FH-Mitteilung Nr. 45/2009), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 28. November 2013 (FH-Mitteilung Nr. 105/2013), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen folgende Änderung der Wahlordnung vom 5. März 2013 (FH-Mitteilung Nr. 17/2013) , zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 2. Mai 2017 (FH-Mitteilung Nr. 44/2017), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. In der **gesamten Ordnung** wird die Gliederung „Abschnitte I bis V“ geändert in „Teil A bis E“.
2. Nach der **Überschrift zu Teil A** wird folgende neue Untergliederung eingefügt:
„I | Allgemeine Regelungen“
3. In **§ 1** wird folgender **Absatz 8** eingefügt:
„(8) Die regulären studentischen Wahlen sind nach Möglichkeit mit den akademischen Wahlen abzuhalten.“
4. **§ 2** wird wie folgt neu gefasst:
„Wahlberechtigt und wählbar sind gemäß HG NRW alle Mitglieder der Studierendenschaft. Ausgenommen sind die Wahlen zu den Fachschaftsräten (siehe § 19 Absatz 2).“
5. Der Inhalt von „**§ 4 | Wahlorgane**“ erhält eine neue Überschrift „**§ 5 | Wahlausschuss**“; die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert.
6. **§ 4** wird wie folgt neu gefasst:
„**§ 4 | Wahlorgane**
Die Wahlorgane sind
1. Der Wahlausschuss,
2. Die Wahlprüfungskommission.“
7. **§ 5 (neu)** wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Der Wahlausschuss beaufsichtigt die Durchführung der Wahl. Er beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Diese sind die oder der Wahlausschussvorsitzende, dessen oder deren Stellvertretung und die sechs örtlichen Wahlleiterinnen und Wahlleiter. Der Vorsitz des Wahlausschusses entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.
(2) Die oder der Wahlausschussvorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung müssen vom Studierendenparlament innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes gewählt werden. Die oder der Wahlausschussvorsitzende ist gleichzeitig zentrale Wahlleiterin oder zentraler Wahlleiter und die oder der stellvertretende Wahlausschussvorsitzende ist die stellvertretende zentrale Wahlleiterin oder der stellvertretende zentrale Wahlleiter.
(3) Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Studierendenparlament können nicht den Vorstand des Wahlausschusses stellen.
(4) Die zentrale Wahlleiterin oder der zentrale Wahlleiter und seine oder ihre Stellvertretung führen die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Sie sichern die technische Durchführung der Wahl in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung und informieren die Hochschulleitung über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl.
(5) Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Die Sitzung des Wahlausschusses wird mindestens sieben Tage vorher in allen Fachschaften öffentlich bekannt gegeben. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an.
(6) Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus der Studierendenschaft suchen. Die Fachschaftsräte der jeweiligen Wahlkreise wählen für ihr Wahllokal eine örtliche Wahlleiterin oder einen örtlichen Wahlleiter und bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Wird keine

örtliche Wahlleiterin und kein örtlicher Wahlleiter durch die jeweiligen Fachschaftsräte gewählt, kann der Wahlausschuss eine örtliche Wahlleiterin oder einen örtlichen Wahlleiter aus der Studierendenschaft bestimmen.
(7) Die Aufwandsentschädigung der Wahlleitung wird in § 1 der Finanzordnung der Studierendenschaft geregelt.
(8) Die Aufwandsentschädigung der lokalen Wahlleitungen wird in § 1 der Finanzordnung der Studierendenschaft geregelt.“

8. Es wird folgender **§ 6** eingefügt:

„**§ 6 | Wahlprüfungskommission**

- (1) Die Wahlprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied pro Fachschaft sowie der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. im Verhinderungsfall ihrer oder seiner Stellvertretung und der oder dem Vorsitzenden des AstA bzw. im Verhinderungsfall ihrer oder seiner Stellvertretung.
(2) Das Fachschaftsmitglied wird durch die Fachschaftsvollversammlung gewählt; die Wahl erfolgt für maximal zwölf Monate. Sofern in einer Fachschaft im Rahmen einer Vollversammlung keine gültige Wahl erfolgt ist, entfällt deren Sitz in der Wahlprüfungskommission.
(3) Alle zur Wahl stehenden und alle weiteren an der Wahl beteiligten Personen sind von der Wahlprüfungskommission ausgeschlossen. Der Vorsitz des Wahlausschusses und der Vorsitz des AstA bzw. deren jeweilige Stellvertreterin oder Stellvertreter sind hiervon nicht betroffen.
(4) Einsprüche gegen die Wahl werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; alle direkt vom Einspruch betroffenen Personen sind zu allen Sitzungen zugelassen.
(5) Der oder die Wahlausschussvorsitzende lädt mindestens drei Tage vorher die Beteiligten gemäß Absatz 1 und 2 zur Sitzung der Wahlprüfungskommission ein.
(6) Der oder die Wahlausschussvorsitzende hat die Sitzungsleitung inne.
(7) Die Wahlprüfungskommission hat eine Niederschrift über ihre Sitzungen anzufertigen.
(8) Nach Abschluss des Verfahrens ist öffentlich zu berichten und das Ergebnis mit namentlicher Abstimmungsliste an die für die Studierenden zuständige Stelle in der Hochschulverwaltung weiterzuleiten. Das Ergebnis ist über die Homepage des AstA zu veröffentlichen.“

Die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert.

9. **§ 7 (neu)** wird wie folgt geändert:

- **Absatz 1** wird neu gefasst:
„(1) Die Hochschulverwaltung erstellt auf Antrag durch den Wahlausschuss das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis. Es enthält von jeder und jedem Wahlberechtigten Matrikelnummer und Fachbereich. Bei der Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.“
- In **Absatz 2** wird die Bezeichnung „Fachschaftenbüro“ geändert in „Fachschaftsbüro“.
- In **Absatz 3** werden die **Sätze 3, 4 und 5** gestrichen. Der bisherige **Satz 6** wird zu **Absatz 4** und wie folgt neu gefasst:
„(4) Falls eine Person am Wahltag feststellt, dass sie nicht im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis steht, kann sie bei Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung und eines Lichtbildausweises nachgetragen werden.“

10. Nach **§ 7 (neu)** wird eine **neue Untergliederung „II | Durchführung der Wahl“** eingefügt.

11. **§ 8 (neu)** wird wie folgt geändert:

- **Absatz 1** wird neu gefasst:
„(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die regulären studentischen Neuwahlen spätestens am 50. Tag vor dem Wahltermin bekannt. Nachwahlen werden spätestens am 35. Tag vor dem Wahltermin bekanntgegeben.“
- In **Absatz 2 Nummer 13.** wird der Hinweis auf „§ 5“ geändert in „§ 7“.
- In **Absatz 2 Nummer 14.** wird der Hinweis auf „§ 14“ geändert in „§ 16“.
- In **Absatz 3** wird der Hinweis auf „§ 14“ geändert in „§ 16“.

12. **§ 9 (neu)** wird wie folgt geändert:

- **Absatz 1 Satz 1** wird neu gefasst:
„(1) Wahlvorschläge sind vom Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung bis zum 21. Tag vor Wahlbeginn online über das Wahlportal (www.wahlen.fh-aachen.org) einzureichen.“
- In **Absatz 1** werden die **Sätze 2 und 3** gestrichen.
- **Absatz 1 Satz 4** wird zu Absatz 2.

- In **Absatz 2 (neu)** wird am Ende folgender Satz eingefügt:
„Die Kandidierenden haben bis zum 18. Tag vor Wahlbeginn den Wahlvorschlag zu bestätigen.“
- Die bisherigen **Absätze 2 bis 4** werden gestrichen und folgende **Absätze 3 bis 5** eingefügt:
„(3) Gibt es nach Ende der Einreichungsfrist für ein Gremium weniger Wahlvorschläge, als dieses Gremium Sitze hat, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gemäß § 8 Absatz 3 zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge für dieses Gremium innerhalb einer Nachfrist bis zum 14. Tag vor Wahlbeginn auf. Die Kandidierenden haben dann bis zum 11. Tag vor Wahlbeginn den Wahlvorschlag zu bestätigen.
(4) Sollte auch nach Ende der Nachfrist weniger Wahlvorschläge eingegangen sein, als ein Gremium Sitze hat, so werden die übrigen Sitze nicht besetzt. Sollte es weniger Kandidatinnen und Kandidaten geben, als zur Besetzung eines Gremiums mindestens erforderlich wären, wird eine Nachwahl für dieses Gremium gemäß § 8 ausgeschrieben.
(5) Die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten kann spätestens sieben Tage vor Wahlbeginn auf der Wahlwebsite (www.wahlen.fh-aachen.org) eingesehen werden.“

13. **§ 11 (neu)** wird wie folgt geändert:

- **Absatz 1** wird neu gefasst:
„(1) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er ihre oder seine Entscheidung durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere, den Wähler- bzw. Wählerinnenwillen erkennbar lassen werdende Weise deutlich macht.“
- In **Absatz 4** wird die Bezeichnung „Die Wahlhandlung“ geändert in „Das Wahllokal“.
- Es wird folgender **Absatz 6** eingefügt:
„(6) Wählerinnen und Wähler mit Beeinträchtigungen können bei der Stimmabgabe die Hilfe einer Vertrauensperson ihrer Wahl in Anspruch nehmen.“

14. **§ 12 (neu)** wird wie folgt geändert:

- **Absatz 1 Satz 2** wird neu gefasst:
„Diese kann unter Angabe von Namen, Matrikel-Nr., Anschrift und Fachbereich per E-Mail an wahlen@asta.fh-aachen.org beantragt werden. Der Antrag muss von der offiziellen FH Aachen E-Mail-Adresse (...@alumni.fh-aachen.de) verschickt werden.“
- In **Absatz 3 Satz 1** wird die Frist „14. Tag“ geändert in „21. Tag“.
- Es wird folgender **Satz 2** eingefügt:
„Sollte für ein Gremium die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge gemäß § 9 Absatz 3 verlängert werden, so kann die Briefwahl für dieses Gremium auch noch bis zum 14. Tag vor Beginn der Wahl beantragt werden.“
- **Absatz 4** wird neu gefasst:
„(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bewahrt die eingegangenen Briefwahlumschläge bis zum Schluss der Abstimmung auf und hält sie unter Verschluss.“
- **Absatz 5 Satz 1** wird gestrichen.

15. Es wird folgender **§ 13** eingefügt:

„**§ 13 | Nachwahl**“

- (1) Nach Auflösung des Studierendenparlamentes müssen Nachwahlen innerhalb von 70 Tagen bekanntgegeben werden durch Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung gemäß § 8.
- (2) Sollte die Nachwahl in das Sommersemester fallen, wird keine Nachwahl durchgeführt, sondern die regulär angesetzte Neuwahl abgehalten.
- (3) Es gelten die Fristen und Bestimmungen gemäß §§ 1 – 16.“

Die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert.

16. **Nach § 13** wird die Untergliederung „III | Wahlabschluss“ eingefügt.

17. **§ 14 (neu)** wird wie folgt geändert:

- In **Absatz 3** werden die **Sätze 1 und 2** neu gefasst:
„Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür bestimmten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen in von der Wahlleitung dafür bestimmten Räumlichkeiten. Die Auszählung ist öffentlich.“
- **Absatz 3 Satz 3** wird zu Absatz 4.
- **Absatz 3 Sätze 4 und 5** werden zu Absatz 5; die nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

- In **Absatz 9 (neu)** wird der Hinweis auf „Formblatt 4“ geändert in „Formblatt 3“.
17. **§ 15 (neu)** wird wie folgt geändert:
 - **Absatz 1** wird neu gefasst:
„(1) Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach Auszählung online bekanntzugeben und innerhalb aller Fachschaften öffentlich auszuhängen.“
 - In **Absatz 2 Satz 1** wird der Hinweis auf „Formblatt 3“ geändert in „Formblatt 2“.
 - **Absatz 2 Satz 2** werden die Wörter „Stempel,“ und „Uhrzeit“ gestrichen.
 18. **§ 16 (neu)** wird verschoben und neu gefasst:
„§ 17 | Zusammentritt des Studierendenparlamentes
 Das neue SP ist spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses der SP-Wahlen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses zur konstituierenden Sitzung einzuladen. Die Sitzung findet spätestens am 31. Tag nach dem letzten Wahltag statt. Die Einladung zur Sitzung muss spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Ort und der Tagesordnung verschickt werden.“
 Die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert.
 19. In **§ 16 (neu) Absatz 2** wird der Hinweis auf „§ 9 Absatz 5“ geändert „§ 6“.
 20. Nach der Gliederung **Teil B (neu)** wird die Untergliederung „I | Allgemeine Regelungen“ eingefügt.
 21. **§ 19 (neu)** wird wie folgt geändert:
 - Der **bisherige Absatz** wird zu Absatz 1.
 - In **Absatz 1 (neu) Satz 2** wird der Hinweis auf die „§§ 1 bis 14“ geändert in „§§ 1 bis 18“.
 - Es werden folgende **Absätze 2 und 3** eingefügt:
 „(2) Wählbar sind allein die Angehörigen der jeweiligen Fachschaft.
 (3) Der lokale Wahlleiter oder die lokale Wahlleiterin des jeweiligen Wahlkreises lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Er oder sie nimmt die Wahlannahmen der Gewählten und potentiellen Nachrückerinnen und Nachrücker bis zum Beginn der konstituierenden Sitzung entgegen und versieht sie mit Datum und Unterschrift.“
 22. In **§ 21** wird der Hinweis auf „§ 4 Absatz 4“ geändert in „§ 5 Absatz 6“.
 23. In **§ 22 (neu)** wird der Hinweis auf die „§§ 1-14“ geändert in „§§ 1-18“.
 24. Der **gesamte Teil D (neu)** wird gestrichen; der nachfolgende „Teil E (neu)“ wird zu „Teil D“.
 25. Es wird folgender **§ 24** eingefügt:
„§ 24 | Salvatorische Klausel
 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Veröffentlichung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt.“
 Der bisherige „§ 24 (neu)“ wird zu „§ 25“.
 26. Der **Anhang** wird wie folgt neu gefasst:

Formblatt 1

Es darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber
auf dem Stimmzettel angekreuzt werden.

Stimmzettel für die Wahl zum *

(* das Formular ist entsprechend der jeweiligen Wahl zum Studierendenparlament
oder zu den Fachschaftsräten anzupassen)

☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname



Der Wahlausschuss für die Wahlen zum XX.
Studierendenparlament und zu den
Fachschaftsräten der FH Aachen

Stephanstr. 58-62, 52064 Aachen
www.asta.fh-aachen.org

Telefon: +49 241 6009 52807
Telefax: +49 241 6009 52828
E-Mail: wahl@asta.fh-aachen.org

Datum: _____

Wahlbestätigung

gem. § 15 der Wahlordnung

Hiermit nehme ich, _____

Matrikel-Nummer: _____

die Wahl in das XX. Studierendenparlament an / nicht an.

die Wahl in den Fachschaftsrat _____ an / nicht an.

(Nichtzutreffendes bitte streichen.)

Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten

nur von der (lokalen) Wahlleiterin bzw. dem (lokalen) Wahlleiter auszufüllen:

angenommen am: _____

Unterschrift der (lokalen) Wahlleiterin/des (lokalen) Wahlleiters

Niederschrift über die Wahlen

zum XX. Studierendenparlament
und zu den Fachschaftsräten



Fachbereich:

Anzahl Wahlberechtigte:

Datum:

Örtliche Wahlleiterin/Örtliche Wahlleiter:

Schriftführerin/Schriftführer:

Wahlhelferin/Wahlhelfer:

Anzahl Wählerinnen/Wähler:

Anmerkungen/Besonderheiten:

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 16. Januar 2019 sowie der Genehmigung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 20. März 2019.

Aachen, den 29. März 2019

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann